

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 21. Dezember 1972

143. Stück

464. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft

465. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik

464. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Oktober 1972 über die Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 11 Abs. 1, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung und Ausbildungsziele

§ 1. (1) Die Studienrichtung Musikwissenschaft ist an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(2) Das Studium der Studienrichtung Musikwissenschaft ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu gestalten, daß es der wissenschaftlichen Berufsvorbildung musikalisch begabter Studierender auf dem Gebiet der Musikwissenschaft dient.

Kombination

§ 2. (1) Das Studium der Studienrichtung Musikwissenschaft ist nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit dem Studium einer der in dieser Bestimmung genannten Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer dieser Studienrichtungen) als erste oder zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

(2) Wurde die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so können an die Stelle der zweiten Studienrichtung mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde vom ordentlichen Hörer gewählte Fächer treten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer

bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wurde.

(3) Kombinierten Studienrichtungen (Studienzweigen) gemeinsame Prüfungsfächer sind nur einmal zu inskribieren und zu prüfen. Das Studium ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 in einem entsprechenden Ausmaß durch Wahlfächer zu ergänzen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium der Studienrichtung Musikwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit (§ 9) vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat vornehmlich die Aufgabe, in das Studium der Musikwissenschaft einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(4) Wurde die Studienrichtung Musikwissenschaft als zweite Studienrichtung gewählt, so können die Diplomprüfungen nach Maßgabe der §§ 7 und 11 bereits vor Ablauf der Studiendauer gemäß Abs. 1 abgeschlossen werden.

(5) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der ordentliche Hörer im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der

in den beiden letzten Semestern zu inskribieren den Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(6) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten, und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Besondere Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Zulassung zur Inskription des dritten einrechenbaren Semesters ist von der Erbringung des Nachweises musikalischer Begabung abhängig zu machen.

(2) Der Nachweis musikalischer Begabung kann insbesondere erbracht werden:

- a) durch eine Prüfung vor der zuständigen akademischen Behörde oder vor der von ihr allenfalls eingesetzten Kommission, deren Gegenstand das Intervall-, Rhythmus- und Akkordhören bildet, oder
- b) durch die positive Beurteilung der Teilnahme an in die Musikwissenschaft einführenden Lehrveranstaltungen durch die Vortragenden dieser Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Studienplanes im Ausmaß von 8 Wochenstunden.

Inwieweit die musikalische Begabung durch die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtes in elementarer Musiklehre an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium oder in anderer Form nachgewiesen werden kann, ist durch die zuständige akademische Behörde oder durch die von ihr allenfalls eingesetzte Kommission festzustellen.

(3) Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, die Voraussetzung für die Inskription des vierten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung Musikwissenschaft bildet, kann durch eine Ergänzungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), ersetzt werden.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 5. (1) In der Studienrichtung Musikwissenschaft sind im ersten Studienabschnitt aus den Pflichtfächern (Abs. 2) und den Freifächern (Abs. 4) insgesamt 50 Wochenstunden davon

nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 44 Wochenstunden aus den Pflichtfächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Historische Musikwissenschaft	20—24
b) Vergleichende Musikwissenschaft .	20—24

(3) Die im § 8 Abs. 6 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 2 lit. d) kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Die nach Inskription der Pflichtfächer gemäß Abs. 2 auf die in Abs. 1 festgesetzte Stundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

(5) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Musikwissenschaft haben aus Fächern, die gemäß § 2 Abs. 2 an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch die zuständige akademische Behörde oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 44 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4, weitere Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 6. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 7 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß (Abs. 4) der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 7 Abs. 2 lit. b) setzt voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung zum zweiten Teil der ersten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles voraus.

(3) Wird jedoch der erste Teil der ersten Diplomprüfung nach dem ersten Studienjahr abgelegt, so setzt die Zulassung zu dieser Prüfung voraus:

- a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer (Prüfungsteile) umfassenden Lehrveranstaltungen, soweit diese im ersten und zweiten Semester inskribiert wurden.

(4) Als Abschluß von Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien gilt die positive Beurteilung der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

Erste Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) historische Musikwissenschaft;
- b) vergleichende Musikwissenschaft;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 5 Abs. 4 sowie allenfalls Abs. 5 gewählten Freifächer.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

1. Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer (der Prüfungsteile) der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
2. meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag

des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird (§ 6 Abs. 4). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen oder Prüfungsteile sind nicht anzuerkennen und müssen für den Fall der Fortsetzung des Studiums wiederholt werden, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung oder seit dem zuletzt abgelegten Prüfungsteil mehr als drei Semester verstrichen sind. Wenn ein wichtiger Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), eine Beurlaubung oder eine Studienbehinderung (§ 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) vorliegt, hat der Präses der zuständigen Prüfungskommission diese Frist zu verlängern.

(6) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(7) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a und Abs. 4) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(8) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(9) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(10) Wird die erste Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen (Abs. 2 lit. b) abgelegt, so ist sie, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 lit. b Z. 2 innerhalb einer Woche abzuschließen (§ 24 Abs. 5 zweiter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(11) Für die an Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 2 gewählten Fächer gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 10 sinngemäß. Der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung Musikwissenschaft hat seine Funktion auch für diese Fächer auszuüben.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 8. (1) Wenn die erste Diplomprüfung aus den beiden kombinierten Studienrichtungen (den allenfalls gemäß § 2 Abs. 2 gewählten Fächern) nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Musikwissenschaft sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 5, im zweiten Studienabschnitt aus den Pflichtfächern (Abs. 5) und den Freifächern (Abs. 9) insgesamt 34 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 24 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Musikwissenschaft sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 5, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 30 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 20 Wochenstunden aus den im Abs. 7 genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und sechsten Semester mindestens je 15, in den beiden letzten einrechenbaren Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 5 zu betragen.

(5) Wurde die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	---------------------------

a) Historische Musikwissenschaft .. 8—16

b) Vergleichende Musikwissenschaft . 8—16

Im Studienplan ist zu bestimmen, welche Lehrveranstaltungen aus den beiden Prüfungsfächern innerhalb der Stundenrahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im Sinne einer Schwerpunktbildung eingerichtet werden.

(6) Wurde die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 genannten Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 bis 16 Wochenstunden aus dem gemäß § 10 Abs. 2 lit. d gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde die Studienrichtung Musikwissenschaft als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name der Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	---------------------------

a) Historische Musikwissenschaft .. 8—14

b) Vergleichende Musikwissenschaft . 8—14

Im Studienplan ist zu bestimmen, welche Lehrveranstaltungen aus den beiden Prüfungsfächern innerhalb der Stundenrahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im Sinne einer Schwerpunktbildung eingerichtet werden.

(8) Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde zu bewilligen, daß die in Abs. 5 und Abs. 7 genannten Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Musikwissenschaft, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß

der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer zu inskribieren.

(9) Die nach Inskription der Pflichtfächer gemäß Abs. 5 oder 7 auf die in Abs. 2 oder 3 festgesetzte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

(10) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Musikwissenschaft haben aus Fächern, die gemäß § 2 Abs. 2 an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch die zuständige akademische Behörde oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 20 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 9, weitere Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

Diplomarbeit

§ 9. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem gewählten Studium zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung Musikwissenschaft zugehörigen Fach zu entnehmen, sofern diese Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, Emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles (§ 1 Abs. 2) als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (Abs. 2).

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(6) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 5 und 7 zu berücksichtigen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 11 Abs. 4) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 11 Abs. 5) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 4 und 5 die Inskription von acht einrechenbaren Semestern;
- c) unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 5 die Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- d) sofern die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde, die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung nach Wahl des Kandidaten über den Stoff von Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 6),
 1. welche die Fachgebiete dieser Studienrichtung wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen,
 2. welche die Fachgebiete dieser Studienrichtung in historischer oder wissenschaftlicher oder soziologischer Weise erfassen.

Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden;

- e) die Approbation der Diplomarbeit, sofern die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung aus den beiden gewählten Studienrichtungen voraus.

(4) Die Zulassung zur Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für dieses Vorprüfungsfach im Studienplan vorge-

sehenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Vorprüfung ist mündlich abzuhalten. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden. Die Vorprüfung oder Prüfungsteile über den Stoff von Lehrveranstaltungen aus dem Vorprüfungsfach, die gemäß § 5 Abs. 3 im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, können schon während des ersten Studienabschnittes abgelegt werden.

(5) Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung oder den Studienzweig (§ 2 Abs. 3 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung (den neuen Studienzweig) fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Historische Musikwissenschaft;
- b) Vergleichende Musikwissenschaft;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 8 Abs. 9 sowie allenfalls der gemäß Abs. 10 gewählten Freifächer.

(2) Bei Austausch von Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung und Teilen derselben gemäß § 8 Abs. 8 treten die gewählten Prüfungsfächer an die Stelle der entsprechenden in Abs. 1 genannten Prüfungsfächer oder Teile derselben.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(4) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(5) Umfaßt eine Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg

der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird (§ 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 4). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(6) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer Teilprüfung (eines oder mehrerer Prüfungsteile), so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf das restliche Prüfungsfach (die restlichen Prüfungsteile).

(7) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(8) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

(9) Die zweite Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(10) Für die an Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 2 gewählten Fächer gelten die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6, 8 und 9 sowie der zweite Satz des § 7 Abs. 11 sinngemäß.

Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen

§ 12. Für ordentliche Hörer der Studienrichtung Musikwissenschaft kommt nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 8 die Absolvierung von Wahlfächern sowie die Absolvierung von Freifächern (§§ 5 Abs. 4 und 5, 8 Abs. 9 und 10) an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule in Betracht.

Verleihung des Diplomgrades

§ 13. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische

Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen, sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Die absolvierte(n) Studienrichtung(en) und der absolvierte Studiengang sind in der Urkunde ersichtlich zu machen.

(4) Absolventen der Studienrichtung Musikwissenschaft sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie zuzulassen.

Erweiterungsstudium

§ 14. (1) Die Studienrichtung Musikwissenschaft kann auch als Erweiterungsstudium (§ 12 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) absolviert werden.

(2) Das Erweiterungsstudium dient

- a) der Ergänzung der als zweite Studienrichtung absolvierten Studienrichtung Musikwissenschaft auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- b) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums Musikwissenschaft durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- c) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums Musikwissenschaft auf die Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ oder umgekehrt.

(3) Das Erweiterungsstudium kann in kürzerer als der im § 3 Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Abschluß des Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Für die Dauer der Studienjahre 1972/73 und 1973/74 ist die zuständige akademische Behörde im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5, 5 Abs. 5 sowie 8 Abs. 8 und 10 die Studienkommission (§ 17 Bundesgesetz über die geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen).

Firnberg

465. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. November 1972 über die Studienordnung für den Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik

Auf Grund des § 19 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Der Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik ist an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien gemeinsam mit der Technischen Hochschule in Wien einzurichten. Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind mit dem Beginn des Sommersemesters 1973 einzurichten. Beginnend mit dem Studienjahr 1973/74 sind die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes einzurichten.

(2) Das Studium des Studienversuches Betriebs- und Wirtschaftsinformatik ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu gestalten, daß es der

wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem Gebiet der Betriebs- und Wirtschaftsinformatik dient.

(3) Der Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik umfaßt die Studienzweige Betriebsinformatik und Wirtschaftsinformatik.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium des Studienversuches Betriebs- und Wirtschaftsinformatik besteht aus zwei Studienabschnitten, die in der Regel je vier Semester umfassen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorletzter Satz umfaßt jedoch der erste Studienabschnitt drei Semester und der zweite Studienabschnitt fünf Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat vornehmlich die Aufgabe, in das Studium der Betriebs- und Wirtschaftsinformatik einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der ordentliche Hörer im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Besondere Voraussetzungen

§ 3. Auf die Zulassung zum Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik sind die Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, über die Zulassung zu den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen

Studienrichtungen und über die Zusatzprüfung aus Mathematik für die Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, anzuwenden.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik sind im ersten Studienabschnitt insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 66 bis 70 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Die Zahl inskribierter Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen; bei Inskription von wenigstens 10 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern eines der beiden Studienzweige mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Im Studienzweig Betriebsinformatik:	
1. Statistik und Mathematik ...	16—22
2. Einführung in die Informatik	11—17
3. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	5— 9
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	13—19
5. eines der folgenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	7—12
Osterreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;	
Allgemeine Soziologie und Sozialforschung;	
Osterreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;	
Arbeits- und Sozialrecht;	
eine fremde Wirtschaftssprache oder ein weiteres Fach, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt.	
b) Im Studienzweig Wirtschaftsinformatik:	
1. Statistik und Mathematik	16—22
2. Einführung in die Informatik	11—17
3. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	13—19

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5— 9
5. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der unter lit. a Z. 5 angeführten Fächer	7—12

(3) Als Wahlfächer (Abs. 2 lit. a Z. 5 und Abs. 2 lit. b Z. 5) kommen nur solche Fächer in Betracht, für die mit Hilfe der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im ausreichenden Maße durchgeführt werden. Auf Antrag des ordentlichen Hörers hat die Studienkommission festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach in Betracht kommt.

(4) Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Abs. 2 auf die in Abs. 1 festgesetzte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß (Abs. 3) der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 6 Abs. 2 lit. b) setzt voraus:

- a) die Inskription von vier, allenfalls von drei (Abs. 2 vorletzter Satz) einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- c) den Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Ordentliche Hörer, welche die erwähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der

erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 4 Abs. 4 hinzuweisen.

Der Kandidat ist jedoch bereits am Ende des dritten in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters zur letzten Teilprüfung zuzulassen, wenn er alle angeführten Voraussetzungen erfüllt hat (§ 2 Abs. 4). Die Zulassung zum zweiten Teil der ersten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles voraus.

(3) Als Abschluß von Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien gilt die positive Beurteilung der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Statistik und Mathematik;
- b) Einführung in die Informatik;
- c) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
- d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- e) das gemäß § 4 Abs. 2 lit. a Z. 5 oder § 4 Abs. 2 lit. b Z. 5 gewählte Fach;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 4 Abs. 4 inskribierten Freifächer.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

1. Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

2. Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird (§ 5 Abs. 3). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen oder Prüfungsteile sind nicht anzuerkennen und müssen für den Fall der Fortsetzung des Studiums wiederholt werden, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung oder seit dem zuletzt abgelegten Prüfungsteil mehr als drei Semester verstrichen sind. Wenn ein wichtiger Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), eine Beurlaubung oder eine Studienbehinderung (§ 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) vorliegt, hat der Präses der zuständigen Prüfungskommission diese Frist zu verlängern.

(6) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(7) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a und Abs. 4) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(8) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(9) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen-, Konstruktions- oder Programmieraufgaben zu lösen, so sind diese schriftlich durchzuführen. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Teiles voraus.

(10) Wird die erste Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen (Abs. 2 lit. b) abgelegt, so ist sie, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 lit. b Z. 2 innerhalb einer Woche abzuschließen (§ 24 Abs. 5 zweiter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(11) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 58 bis 62 Wochenstunden aus den in Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 12 zu betragen; bei Inskription von wenigstens 8 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Pflicht- und Wahlfächern eines der beiden Studienzweige mindestens zu inskribieren:

Name der Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Im Studienzweig Betriebsinformatik:	
1. Informationsverarbeitung ...	8—14
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8—12

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
3. Allgemeine Betriebsinformatik	8—10
4. Angewandte Betriebsinformatik	8—10
5. Verfahrensforschung (Operations Research)	9—15
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	8—12
Allgemeine Soziologie und Sozialforschung (sofern es nicht im ersten Studienabschnitt als Wahlfach inskribiert wurde); Arbeits- und Sozialrecht; Finanzwissenschaft und Finanzrecht; eine funktionale oder spezielle Betriebswirtschaftslehre; Höhere Programmierung; Mathematische Statistik; Ökonometrie; Volkswirtschaftstheorie; oder ein weiteres Fach, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt.	
b) Im Studienzweig Wirtschaftsinformatik:	
1. Informationsverarbeitung ...	8—14
2. Volkswirtschaftstheorie	8—12
3. Allgemeine Wirtschaftsinformatik	8—10
4. Angewandte Wirtschaftsinformatik	8—10
5. Ökonometrie	9—15
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	8—12
Allgemeine Soziologie und Sozialforschung (sofern es nicht im ersten Studienabschnitt als Wahlfach inskribiert wurde); Arbeits- und Sozialrecht; Finanzwissenschaft und Finanzrecht; Höhere Programmierung; Mathematische Statistik; Verfahrensforschung (Operations Research); Volkswirtschaftspolitik; oder ein weiteres Fach, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf	

wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt.

(3) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Abs. 2 auf die in Abs. 1 festgesetzte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 6 entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und der Berücksichtigung des Ausbildungszieles (§ 1 Abs. 2) als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (Abs. 2).

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(6) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 4 und 6 zu berücksichtigen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 3) oder zu einem

Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 10 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 4 die Inskription von acht einrechenbaren Semestern;
- c) unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 4 die Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung voraus.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung wechseln, haben bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung (den neuen Studiengang) fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Im Studiengang Betriebsinformatik:
 1. Informationsverarbeitung;
 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 3. Allgemeine Betriebsinformatik;
 4. Angewandte Betriebsinformatik;
 5. Verfahrensforschung (Operations Research);
 6. das Wahlfach gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 5;
 7. auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß §§ 7 Abs. 3 und 3 Abs. 4 inskribierten Freifächer.
- b) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik:
 1. Informationsverarbeitung;
 2. Volkswirtschaftstheorie;
 3. Allgemeine Wirtschaftsinformatik;
 4. Angewandte Wirtschaftsinformatik;
 5. Ökonometrie;
 6. das Wahlfach gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 5;
 7. auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß §§ 7 Abs. 3 und 3 Abs. 4 inskribierten Freifächer.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(3) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist nach Wahl des Kandidaten in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird (§ 5 Abs. 3). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des gewählten Studienganges anzusehen ist.

(7) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

(8) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsfach. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung der vorgeschriebenen Prüfungsarbeit aus dem betreffenden Prüfungsfach voraus. Der Prüfer hat je nach Art der zu lösenden Aufgabe festzusetzen, ob diese als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen.

(9) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

Verleihung des Diplomgrades

§ 11. (1) An die Absolventen des Studienversuchs Betriebs- und Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomiarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzuschreiben.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades obliegt derjenigen Hochschule (Fakultät), an der die Diplomarbeit approbiert wurde. Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist die absolvierte Studienrichtung und der absolvierte Studienzweig ersichtlich zu machen.

(5) Absolventen des Studienversuches Betriebs- und Wirtschaftsinformatik sind zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 85/1968, zuzulassen.

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche

Hörer, die vor Inkrafttreten des Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien aus Betriebs- und Wirtschaftsinformatik zur Gänze in die vorgeschriebene Studierendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die im Studienjahr 1971/72 und im Wintersemester 1972/73 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz ist die einrechenbare Inskription von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes schon im Studienjahr 1972/73 zulässig, soweit sie eingerichtet sind. Die fehlenden Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind nach Einrichtung nachzuholen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 11 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die erste Diplomprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 1973 vollständig abgelegt werden muß.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.